

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23556 Lübeck vom 21. Oktober 2022 – Aktenzeichen G30/2022/072

### **Kreis Segeberg, Gemeinde Leezen**

Die Firma LACTOPROT Deutschland GmbH in der Feldstraße 5, 24568 Kaltenkirchen plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch in der Gemeinde 23816 Leezen, Meiereistraße 5-7, Gemarkung Leezen, Flur 3, Flurstück 41/12.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist folgende Maßnahme:

Es werden die beiden vorhandenen Lactosekonzentrat-Tanks gegen 2 Doppelstocktanks am gleichen Aufstellungsort auf dem bestehenden Fundament ausgetauscht. Damit erhöht sich die Tankanzahl für das Konzentratlager von 2 auf 4 Tanks.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Realisierung des Vorhabens erfolgt auf dem Betriebsgelände der bestehenden Anlage auf einer bereits versiegelten Fläche. Das geplante Vorhaben wird sich in die bereits bestehende Bebauung einfügen. Die Emissionen des geplanten Vorhabens werden sich nicht erhöhen. Aufgrund der vorhandenen Abstandsverhältnisse und Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.